

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. **55226798** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 9 J x 18 H2 Typ 9018
 Hersteller INTRA Fleischmann & Wacker

Seite 1 von 4

Auftraggeber INTRA Fleischmann & Wacker
 Postfach 1720
 76607 Bruchsal

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell A-LINE
 Typ 9018
 Radgröße 9 J x 18 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang (mm)
-	9018 - / ohne Ring	5/112/66,6	38	665	1980

Kennzeichnungen

KBA-Nummer ...
 Herstellerzeichen INTRA
 Radtyp und Ausführung 9018 (s.o.)
 Radgröße 9 J x 18 H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen K 755-11
 Herkunftsmerkmal Made in Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	Kugel d=24 mm	110	40

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55226798) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Mercedes-Benz
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. **55226798** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 9 J x 18 H2 Typ 9018
INTRA Fleischmann & Wacker

Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
E-Klasse 210 e1*93/81*0022*..	55-165	235/40R18		A02 A04 A05
	55-165	245/35R18	R70	A08 A09 A12
	55-165	265/35R18	R03	A14 A19 HA2 V00 V18 Z01 S01
E-Klasse 210K e1*93/81*0033*..	83-165	235/40R18	A01 R41	A02 A04 A05
	83-165	265/35R18	R03	A08 A09 A12 A14 A19 HA2 V00 V18 Z01 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig.

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. **55226798** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 9 J x 18 H2 Typ 9018
INTRA Fleischmann & Wacker

Seite 3 von 4

HA2 Die Sonderräder bzw. Rad/Reifen-Kombinationen sind nur zulässig auf der Hinterachse. Das unter der Auflage Z01 benannte Sonderradgutachten für zulässige Rad/Reifenkombinationen an Achse 1 muß vorliegen.

R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.

R41 Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist eine Herstellerbescheinigung in Bezug auf Montierbarkeit, die einzustellenden Luftdrücke unter Angabe von Sturzwinkel, zul. Achslast und erreichbarer bauartbedingter Geschwindigkeit (einschließlich einer Geschwindigkeitstoleranz von + 9 km/h) für das betreffende Fahrzeug zur Abnahme nach § 19 bzw. §21 StVZO vorzulegen.

Die Hinterachslast ist auf die zulässige Achslast des jeweiligen Reifens lt. Herstellerbescheinigung zu reduzieren. Ggf. Gesamtgewicht neu festlegen.

R70 Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19 bzw. §21 StVZO vorzulegen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

V00 Unterschiedliche Reifengrößen auf Vorder- und Hinterachse nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb (z.B. 4-Matic, Syncro, 4x4).

V18 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	225/40R18	245/35R18, 255/35R18
Nr. 2	235/40R18	255/35R18, 265/35R18, 275/35R18, 245/40R18
Nr. 3	245/40R18	275/35R18, 285/35R18
Nr. 4	235/50R18	255/45R18
Nr. 5	245/35R18	255/35R18
Nr. 6	245/45R18	255/45R18, 275/40R18
Nr. 7	255/45R18	285/40R18

Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bei Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Allrad ist die Verwendung der Reifenkombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig. Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig.

Z01 Die Sonderräder (Achse2) sind nur zulässig in Kombination mit den Sonderrädern (Achse1) Typ 8018 -, KBA 43824, Gutachten Nr.: 970012, Anlage 1.

Das Gutachten für die Sonderräder an Achse 1 ist mitzuführen. Die jeweiligen Auflagen und Hinweise gelten achsweise. An Achse 2 sind nur die in diesem Gutachten genannten Reifen zulässig. Zudem sind nur solche Fahrzeuge zulässig, für die Verwendbarkeit in diesem und dem o.g. Gutachten festgelegt wurde.

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. **55226798** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 9 J x 18 H2 Typ 9018
INTRA Fleischmann & Wacker

Seite 4 von 4

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum September 1998.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lamsheim, 21. Oktober 1998

iv. Schell



Scheppler

00009396.DOC